

Bundesamt für Strassen ASTRA
Herr Beat Schmied
3003 Bern
konsultation-ARV@astra.admin.ch

Bern, 23. April 2021 sgv-KI/ds

Vernehmlassungsantwort: Revision der Chauffeurverordnung ARV 1

Sehr geehrter Herr Schmied

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 22. Februar 2021 lädt das Bundesamt für Strassen ASTRA ein, sich zur Revision der Chauffeurverordnung ARV 1 zu äussern. Wir danken für die Einladung.

Das Europäische Parlament hat am 8. Juli 2020 das Mobility Package 1 (Strassentransport) verabschiedet. Dabei hat es unter anderem die Änderungen der Verordnungen (EG) Nr. 561/2006 zu den Arbeits-, Lenk- und Ruhezeiten und (EU) Nr. 165/2014 zu den Fahrtschreibern beschlossen, welche am 20. August 2020 in Kraft getreten sind und teilweise gestaffelt ihre Wirkung entfalten werden (Verordnung (EU) 2020/1054). Die geltenden Bestimmungen der Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer und –führerinnen (Chauffeurverordnung; ARV 1; SR 822.221) sollen an das EU-Recht angepasst werden.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt die Revision mit einer Präzisierung:

Die Definition der «nicht gewerblichen Beförderung» trägt wenig zur Klarstellung bei. Der sgv unterstützt die Position der ASTAG. Die Definition in Art. 2 (Begriffe) ist durch den Einschub des Halbsatzes «(...) ausser Beförderungen auf eigene oder fremde Rechnung (...)» unglücklich formuliert und wird dadurch nicht auf Anhieb verständlich. Überdies gerät die vorgeschlagene Definition in Konkurrenz zu bereits in anderen Verkehrserlassen verwendeten Begriffen und Definitionen, obwohl im Grundsatz überall dasselbe gemeint ist. Im Personenbeförderungsgesetz (PBG) beispielsweise gibt es den Begriff «gewerbsmässig» mitsamt Definition (vgl. Art. 2 Abs. 1 Bst. b PBG), während die ARV 2 den Begriff «berufsmässig» kennt und diesen wiederum in eigener Art definiert. Nun soll auch der in der ARV 1 an verschiedenen Stellen bereits verwendete Begriff «nicht gewerblich» näher definiert werden, wofür neue Sachzusammenhänge aufgegriffen werden sollen, insbesondere «auf eigene/fremde Rechnung». Was bedeutet dies? Ist mit «auf eigene Rechnung» u. a. der Werkverkehr gemeint?

Der sgv fordert eine verständlichere Definition der Privatfahrten oder, falls dies nicht gelingt, den Verzicht. Definitionen müssen für den Vollzug der zuständigen Stellen unzweideutig sein.

Im Übrigen verweisen wir für die weiteren Stellungnahmen des sgv auf den beiliegenden Fragebogen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor



Dieter Kläy
Ressortleiter